



## **WICHTIG! Bei Nichtbeachtung drohen Steuernachzahlungen, die Ihre Existenz bedrohen können, sowie die Einleitung von Steuerstraftverfahren!**

### **Neuregelung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gelten seit vielen Jahren. Diese beruhen jedoch noch auf Buchführungen, die komplett ohne die Hilfe der EDV erstellt wurden. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren einige Regelungen geschaffen, um die teilweise veralteten Regelungen an den heutigen Stand der Technik und insbesondere an die Digitalisierung anzupassen.

Das Ergebnis ist ein bürokratisches Ungetüm, welches in einem BMF Schreiben dargestellt wird. Hier werden teilweise Maßnahmen verlangt, die nur von Großunternehmen finanziert und befolgt werden können. Trotz der massiven Gegenwehr von Verbänden und Steuerberatern muss aktuell damit gerechnet werden, dass die Finanzverwaltung bei einer Betriebsprüfung diese Grundsätze genau anwendet.

Kernpunkte der Neuregelung ist die Dokumentation sämtlicher Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Buchführung und der Nutzung elektronischer Systeme wie Kassen (z. B. EDV- oder Registrierkassen) und Rechnungsprogrammen usw.

Aufgrund dessen haben wir folgendes Informationsmaterial, welches wir diesem Schreiben beifügen, zusammengestellt:

1. Wesentliche Punkte der GoBD
2. Änderungen im Bereich Kassenführung

Nicht jeder Bereich trifft vollständig auf Sie zu. Wir möchten Sie jedoch bitten, diese trotzdem zur Kenntnis zu nehmen, damit Sie im Falle einer Änderung Ihrer Verhältnisse darauf vorbereitet sind und ggfs. den Beratungs- oder Handlungsbedarf erkennen. Dies kann z. B. die Kassenführung betreffen. Es kann sein, dass Sie derzeit keine Kasse führen. In diesem Fall wären diese Hinweise für Sie nicht relevant. Sollten sich die Verhältnisse jedoch mal ändern, so dass man zum Ergebnis kommt, dass Sie doch irgendwann eine Kasse führen müssen, dann müssen die folgenden Regelungen, soweit sie dann noch aktuell sind, angewendet werden.

Sollten die dargestellten Änderungen von Ihnen nicht oder nur unzureichend beachtet werden, drohen im Fall einer Betriebsprüfung negative Konsequenzen. Insbesondere eine komplette Nichtbeachtung dürfte zu spürbaren Folgen führen. In der Regel bestehen solche Folgen aus Hinzuschätzungen von Einnahmen und demzufolge hohen Steuernachzahlungen für mehrere Jahre zuzüglich Zinsen von 6% pro Jahr. Im schlimmsten Fall könnte sogar der Vorwurf einer Steuerhinterziehung die Folge sein.

Parallel prüfen wir, ob es genug Interesse an einer kostenlosen Informationsveranstaltung gibt. Sollten Sie Interesse an einer Veranstaltung haben, bitten wir Sie, die entsprechenden Auswahlen auf dem Rücksendeformular zu markieren. Soweit genug Interessenten vorhanden sind, kommen wir nochmal mit möglichen Terminen auf Sie zu.

Selbstverständlich bieten wir auch individuelle Unterstützung zu diesen Themen an, welche Sie telefonisch vereinbaren können und nach bekannten Stundensätzen abgerechnet werden.

Bitte bestätigen Sie uns auf dem Rückschreiben den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kiehne Weiser Hundertmark

## Änderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Finanzverwaltung hat die im Januar 2015 eingeführten Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, kurz: GoBD, nun konkretisiert und die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit erläutert.

Die folgenden Regelungen gelten nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung sowohl für buchhaltungspflichtige Unternehmer, als auch für nicht buchführungspflichtige Unternehmer, die Einnahmen-Überschussrechnungen (Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 3 EStG) erstellen. Ob diese Ansicht späteren Gerichtsentscheidungen standhält ist zumindest zweifelhaft. So lange es jedoch keine gegenteiligen Entscheidungen gibt, müssen wir davon ausgehen, dass im Falle einer Betriebsprüfung die folgenden Grundsätze geprüft werden.

Soweit ein Unternehmer gegen diese Grundsätze verstößt, kann die Finanzverwaltung die Meinung vertreten, dass ein formaler Mangel vorliegt. Formale Mängel, die evtl. durch materielle Mängel bestätigt werden, können zu hohen Hinzuschätzungen führen und somit existenzbedrohende Steuernachzahlungen zur Folge haben.

Folgend gehen wir auf die wesentlichen Punkte der GoBD ein. Die folgenden Ausführungen geben nicht den vollständigen Inhalt der GoBD wieder. Den Download-Link der Finanzverwaltung stellen wir für Sie auf unserer Homepage im Bereich „Aktuelles“ bereit, da der Inhalt sehr umfangreich ist.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass für die Einhaltung der GoBD der Steuerpflichtige verantwortlich ist und diese Pflicht nicht auf Dritte, wie z. B. Steuerberater oder Buchhalter verlagert werden kann.

Buchhaltungen und Aufzeichnungen sind ordnungsgemäß, wenn die Belege und Geschäftsvorfälle **nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** in Ihrer Auswirkung erfasst und anschließend gebucht bzw. verarbeitet werden.

Die **zeitgerechte Erfassung und Ordnung** von **Grundbuchaufzeichnungen** schreibt vor, dass unbare Geschäftsvorfälle spätestens innerhalb von **zehn Tagen** erfasst werden müssen. Die Erfassung von Kontokorrentbeziehungen (Waren- und Kostenrechnungen, kreditorisch) muss innerhalb von **acht Tagen** erfolgen. Das bedeutet, dass sämtliche Geschäftsvorfälle laufend oder spätestens nach den vorbezeichneten Fristen von acht bzw. zehn Tagen unveränderbar erfasst werden müssen. Diese Erfassung kann handschriftlich in einem Grundbuch oder per

EDV in einem Programm vorgenommen werden, dass dafür sorgt, dass keine nachträglichen Änderungen möglich sind bzw. Änderungen dokumentiert werden.

Die Funktion der **Grundbuchaufzeichnung** sowie die vorbezeichnete Erfassung kann auch durch eine **geordnete und übersichtliche Belegablage** erfüllt werden soweit die vorbezeichneten Grundbücher nicht geführt werden. In diesem Fall wird die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht beanstandet, wenn **die geordnet abgelegten Belege** eines Monats **bis zum Ablauf des Folgemonats erfasst bzw. gebucht und festgeschrieben werden**. Dieser Schritt erfolgt in der Regel im Steuerbüro, soweit dieses für die Erstellung der Buchführung beauftragt wurde.

Für diese Art von Belegablage muss sichergestellt werden, dass die Unterlagen bis zu ihrer Erfassung nicht verloren gehen können. Zur Sicherstellung empfiehlt es sich sämtliche Belege laufend zu nummerieren und eine **Prozessdokumentation** zu erstellen, die unter anderem regelt, wie der Belegeingang und die Belegidentifikation organisiert sind, wie die Vollständigkeit sichergestellt wird, nach welchem Ordnungssystem und an welchen Orten die Belege abgelegt werden, wer Zugriffsrechte hat, wie die Unterlagen zum Steuerberater gelangen usw.

**Bargeschäfte** müssen täglich im Kassenbuch erfasst werden. Zur Kassenbuchführung folgt in der Anlage ein weiteres Informationsschreiben.

Sämtliche Belege und Unterlagen, die als Grundlage für die Buchführung dienen, müssen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt werden. Dies gilt sowohl für sämtliche Belege in Papierform als auch für sämtliche digitalen Belege. Hier ist auch sicher zu stellen, dass es ein System gibt, dass diese Daten auswerten kann und es muss der Datenzugriff für die Finanzverwaltung auf Anfrage hergestellt werden.

**Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der GoBD:**

*Zur Erfassung der Geschäftsvorfälle müssen Geschäftsbücher als Grundbuch entweder in Papierform (Buchform) oder in digitaler Form geführt werden. Wichtig ist, dass die Geschäftsvorfälle innerhalb von acht bzw. zehn Tagen erfasst werden und die einzelnen Aufzeichnungen nicht veränderbar sind bzw. jede Veränderung im digitalen System dokumentiert wird.*

*Soweit keine Geschäftsbücher geführt werden, können diese Anforderungen auch durch die geordnete Belegablage erfüllt werden. Hierzu müssen sämtliche Belege nummeriert werden und es muss sichergestellt werden, dass kein Beleg verloren geht. In diesem Fall wird eine Prozessdokumentation benötigt und die Belege eines Monats müssen bis zum Ablauf des Folgemonats gebucht werden. Das hat zur Folge, dass zukünftig sämtliche Buchhaltungen, unabhängig vom bisherigen Rhythmus innerhalb eines Monats gebucht werden müssen. Vierteljährliche Buchhaltungen und Jahresbuchhaltungen kann es nach derzeitigem Stand nicht mehr geben. Demzufolge ist es wichtig, dass Sie Ihre Buchhaltungsbelege zukünftig bis spätestens zum 15. des Folgemonats bei uns einreichen.*

*Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Beratungstermin, damit wir die weitere Vorgehensweise mit Ihnen besprechen können. Darüber hinaus sind wir Ihnen gerne bei der Erstellung einer Prozessdokumentation oder bei der Optimierung Ihrer internen Abläufe behilflich.*

## Wesentliche Änderungen im Bereich Kassenführung

Grundsätzlich gilt im Bereich der Kassen ebenso wie bei der übrigen Buchführung die Einzelaufzeichnung. Das bedeutet, dass sämtliche Bargeschäfte einzeln in ein Kassensbuch eingetragen werden müssen. Für dieses Kassensbuch gelten ebenfalls die vorbezeichneten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Diese müssen demzufolge **nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** in Ihrer Auswirkung im Kassensbuch erfasst werden. Entgegen der bisher dargestellten Vorschriften der GoBD müssen diese Aufzeichnungen jedoch täglich geführt werden. Als Kassensbuch können entweder handschriftliche Aufzeichnungen dienen (wichtig ist die Buchform) oder es können EDV Systeme genutzt werden. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, dass die GoBD's eingehalten werden und die Aufzeichnungen tatsächlich unveränderbar sind bzw. sämtliche Änderungen und Korrekturen dokumentiert werden.

Darüber hinaus müssen die Kassenaufzeichnungen so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die angefallenen Geschäftsvorfälle erhalten kann (Zuordnung zu den Belegen durch laufende Nummerierungen). Es dürfen keine Minusbestände ausgewiesen werden, weil dies praktisch bei richtiger Kassenführung nicht möglich ist.

Die Kasse muss so beschaffen sein, dass jederzeit der Soll-Bestand gem. Kassensbuch mit dem Ist-Bestand der körperlichen Barkasse verglichen werden **kann (Kassensturzfähigkeit und tägliches Aufzeichnungsgebot)**.

Kassensbuchaufzeichnungen müssen unveränderbar sein und sämtliche Daten, Papierbelege und elektronische Datensätze müssen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt werden und lesbar gemacht werden können.

Es muss eine Trennung von baren und unbaren (EC-Zahlungen) Geschäftsvorfällen vorgenommen werden.

Zur Einzelaufzeichnungspflicht gibt es **Ausnahmen**: Soweit es sich um den Verkauf von **Waren mit geringem Wert** an eine **Vielzahl unbekannter Personen** handelt, wie z. B. im Einzelhandel oder in der Gastronomie, reicht es für die Ordnungsmäßigkeit aus, wenn die **Summe der Tages-Bareinnahmen** aufgezeichnet wird.

Zur Ermittlung dieser Tages-Bareinnahmen gibt es drei Verfahren:

1. offene Ladenkasse
2. Registrierkasse
3. EDV gestütztes Kassensystem

Die Vorschriften der offenen Ladenkasse und des EDV gestützten Kassensystems sind nicht wesentlich verändert worden, deshalb gehen wir an dieser Stelle nur kurz darauf ein:

**Vorab ein Hinweis: Die Nutzung von Datenverarbeitungsprogrammen, wie z. B. Microsoft Excel, ist nicht zulässig, da diese Daten jederzeit verändert werden können und die Änderungen nicht dokumentiert werden.**

Zur Ermittlung der Tages-Bareinnahmen im Bereich der **offenen Ladenkasse** wird ein Tagesbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Tageseinnahmen retrograd ermittelt. Das bedeutet, der Bargeldbestand wird am Ende des Geschäftstages gezählt und oben im Kassenbericht eingetragen. Hierzu werden Entnahmen und Zahlungsausgänge des Tages hinzu addiert und Einlagen abgezogen. Als letzte Position wird das Wechselgeld vom Beginn des Tages abgezogen, so dass als Ergebnis unten die Summe der Tages-Bareinnahmen steht. Dieser Wert wird ins Kassenbuch übernommen.

In der **EDV gestützten Kasse** werden die täglichen Auswertungen gedruckt und diese sollten die tatsächlichen Tageseinnahmen wiedergeben. Wichtig ist, dass die Einzelaufzeichnungen über einen Zeitraum von zehn Jahren im System gespeichert werden und lesbar gemacht werden können.

Die wesentlichen Änderungen kommen im Bereich der **Registrierkasse** auf die Steuerpflichtigen zu:

Bisher war es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig die Tageseinnahmen mit einer herkömmlichen Registrierkasse zu ermitteln und am Ende eines Geschäftstages den sogenannten Z-Abschlag auszudrucken und die darauf ausgewiesenen Einnahmen im Kassenbuch zu erfassen. Vor einigen Jahren wurden die Anforderungen an diese Kassensysteme verschärft. Hierüber haben wir bereits vor einigen Jahren informiert. Da es eine Übergangsvorschrift bis zum 31.12.2016 gibt, bestand oftmals kein Handlungsbedarf. Die Anforderungen an die neuen Vorschriften mussten nur durch **neue** Kassen erfüllt werden oder wenn ohne großen Aufwand ein Update möglich gewesen wäre. In den übrigen Fällen durften die bisherigen Systeme beibehalten werden. Diese alten Kassensysteme waren in der Regel nicht mit internen Speichern ausgestattet bzw. hatten oftmals keinen Anschluss, um externe Speichermedien anzuschließen.

Diese Kassen dürfen ab dem 01.01.2017 nicht mehr benutzt werden. Ab diesem Zeitpunkt sind EDV gestützte Registrierkassen zwingend vorgeschrieben. Diese müssen sämtliche Eingaben einzeln erfassen und mit einem Speicher ausgestattet sein, der diese Einzelaufzeichnungen über einen Zeitraum von 10 Jahren unveränderbar speichert. Darüber hinaus müssen diese Kassen eine Schnittstelle haben, die der Finanzverwaltung das Auslesen der Kassendaten ermöglicht.

Die folgenden Daten müssen darüber hinaus nach den neuen Vorschriften aufgezeichnet werden:

- Alle Journaldaten
- Die vollständige Historie aller im System hinterlegten Artikel, Warengruppen und Preise
- Alle Daten zu Änderungen von Auswertungen, Programmierungen und Stammdatenänderungen
- Bedienungsanleitung des Kassensystems
- Protokolle über Einsatzorte sowie Einsatzzeiten (etwa auf Messen oder Märkten).

An dieser Stelle wollten wir Ihnen eigentlich empfehlen Ihre Registrierkassen an diese Vorgaben anzupassen und, soweit noch nicht geschehen, Ihre bisherige Registrierkasse durch eine Registrierkasse zu ersetzen, die den aktuellen Anforderungen zum 01.01.2017 entspricht.

**Leider müssen wir diese Empfehlung nun einschränken:**

Der Gesetzgeber hat im März dieses Jahres einen Referentenentwurf veröffentlicht, in dem es um weitere Gesetzesänderungen im Bereich der Kasse geht. Es handelt sich dabei um ein Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. In diesem Gesetzesentwurf werden die Voraussetzungen an die neuen Registrierkassen nochmal verschärft.

Wahrscheinlich wird es ein Zertifikat für Kassensysteme geben. Nach derzeitigem Stand dürfen ab dem 01.01.2019 nur noch EDV-Registrierkassen eingesetzt werden, die ein solches Zertifikat vorweisen können. Leider steht noch nicht fest, ob dieses Gesetz mit dem Inhalt des aktuellen Referentenentwurfs durchgesetzt wird und es gibt derzeit auch noch keine Informationen über mögliche Zertifikate. Das hat zur Folge, dass die Möglichkeit besteht, dass Sie bis zum Ende dieses Jahres ein neues Kassensystem anschaffen oder im schlimmsten Fall bereits angeschafft haben, welches zwar den Anforderungen zum 01.01.2017 entspricht aber nicht das Zertifikat erhält und somit ab dem 01.01.2019 nicht mehr einsetzbar ist.

Soweit Sie Ihr Kassensystem in diesem Jahr aufgrund der auslaufenden Übergangsvorschrift erneuern müssen, empfehlen wir Ihnen, so lange wie möglich zu warten. Es besteht noch Hoffnung, dass die Fristen im Laufe des Jahres angepasst werden. Sollten Sie eine neue Kasse anschaffen müssen, empfehlen wir, Kontakt mit dem Kassensystemhersteller aufzunehmen und zu erfragen, ob diese dem voraussichtlichen neuen Zertifikat entsprechen werden. Lassen Sie sich bitte in diesem Fall vom jeweiligen Kassensystemhersteller beraten.



Als letzten Punkt möchten wir auf ein neues Mittel der Finanzverwaltung hinweisen, welches ebenfalls im vorbezeichneten Gesetzesentwurf beschlossen werden soll. Es handelt sich dabei um die **Kassennachschau**. Hiernach können die damit betrauten Amtsträger der Finanzverwaltung zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **ohne vorherige Ankündigung** und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten – in der jeweiligen Branche wird man ergänzen müssen – Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

### **Zusammenfassung zur Kassenführung:**

*Sie sind auch in der Zukunft frei in der Wahl Ihres Kassensystems soweit Sie die Anforderungen zur Abweichung von der Einzelaufzeichnungspflicht erfüllen.*

*Soweit Sie eine offene Ladenkasse einsetzen, müssen Sie zum Jahreswechsel nicht handeln.*

*Soweit Sie eine Registrierkasse einsetzen, die bereits die Anforderungen zum 01.01.2017 erfüllt, müssen Sie nach derzeitigem Stand ebenfalls nicht handeln. Ob diese Kasse ab dem 01.01.2019 immer noch den Anforderungen entspricht, können wir Ihnen leider nach derzeitigem Stand nicht sagen, weil die Anforderungen noch nicht gesetzlich festgelegt wurden. Höchstwahrscheinlich wird es ein Zertifikat geben.*

*Soweit Sie eine Registrierkasse nutzen, die nicht den Anforderungen zum 01.01.2017 entspricht, dürfen Sie diese nur noch mit Ablauf des 31.12.2016 nutzen. Danach darf diese Kasse nicht mehr im Einsatz sein und sich auch nicht mehr in den betrieblichen Räumen befinden. Wir empfehlen, diese Kassen nachhaltig zu vernichten. Sie müssen sich dann entscheiden, ob Sie eine neue Registrierkasse einsetzen oder ob Sie zur offenen Ladenkasse wechseln. Wir möchten darauf hinweisen, dass es weiterhin keine Verpflichtung zur Nutzung einer Registrierkasse gibt.*

*Das neue Mittel der Kassen-Nachschau gibt zukünftig der Finanzverwaltung das Recht, unaufgefordert Ihre Kasse während der Öffnungszeiten zu prüfen. Bitte beachten Sie diesen Hinweis, soweit er im Gesetz aufgenommen wird.*

*Soweit Sie Beratungen zum Bereich Kasse benötigen, sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.*